

reichenden Maßregeln gegen die Kinderpest angezeigt erschien. Die Abschnitte II (Sächsische Ausführungsbestimmungen) und V (Vorschriften zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande) haben eine vollständige Umarbeitung erfahren, bei der sich wegen der zahlreichen inzwischen erschienenen Verordnungen usw. eine weitere Umfangsvermehrung des Buches ungeachtet der reichlichen Verwendung kleinerer Druckschrift leider nicht vermeiden ließ.

Da ein Abschluß der Viehseuchengesetzgebung ähnlich dem im Jahre 1912 in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist, vielmehr mit dem Erlaß neuer oder umgearbeiteter Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen fortdauernd gerechnet werden muß, darf auf die von mir herausgegebenen „Vorschriften für das Sächsische Veterinärwesen“ erneut aufmerksam gemacht werden. Ihre Bedeutung für alle Stellen, die mit der Veterinärverwaltung in Sachsen zu tun haben, ist im Schlußabsatz des Vorwortes zur ersten Auflage dieses Buches (s. S. VI) bereits hervorgehoben worden.

D r e s d e n , im Dezember 1929.

Dr. Edelmann.